



04 - Unmöglichkeit und Schadensersatz

Zivilrecht II - 44 Folien zur Wiederholung von Anfechtung und Stellvertretung

Professor Dr. Tim Brockmann

Einleitung

- die **Voraussetzungen für das Entstehen vertraglicher** Schadensersatzansprüche unter dem Aspekt des allgemeinen Leistungsstörungenrechts aufzeigen, insbesondere wegen Unmöglichkeit der Leistung, Schuldnerverzug und Nebenpflichtverletzungen,
- Art und Umfang des Ersatzanspruches nach §§ 249 ff. BGB darstellen,
- Gewährleistungsansprüche im Kaufvertragsrecht, in Grundzügen auch im Werk- und Mietvertragsrecht, prüfen,
- bereicherungsrechtliche Ansprüche, insbesondere unter dem Aspekt der Leistungskondiktion, sowie Ansprüche aus dem Recht der unerlaubten Handlungen prüfen und deren Umfang bestimmen,
- die Grundlagen zum Mobiliar- und Immobiliarsachenrecht aufzeigen und insbesondere unter dem Aspekt des rechtsgeschäftlichen Eigentumserwerbs sowie von Herausgabeansprüchen prüfen und verwaltungspraktisch umsetzen.



Anfechtung

Professor Dr. Tim Brockmann

Anfechtung

- I. Anspruch entstanden
- II. Anspruch untergegangen
- III. Anspruch durchsetzbar

Die Anfechtung ist ein
Gestaltungsrecht.

Leidenschaftliche diskutiert (umstritten), wo zu verorten... Ich prüfe mit der wohl herrschenden Meinung unter „Anspruch entstanden“, am NSI und der Hochschule ist es üblich unter „Anspruch untergegangen“ zu prüfen. Beides nicht falsch – beides kann man ohne Schwierigkeiten machen.

Anwendbarkeit der Anfechtung: Das Anfechtungsrecht des Käufers gemäß § 119 Abs. 2 BGB, wegen Irrtums über Eigenschaften, im Kaufrecht durch §§ 434ff. BGB verdrängt wird. Dies wird damit begründet, dass somit einer Aushöhlung der kurzen Verjährungsfrist des § 438 BGB durch § 121 BGB vorgebeugt wird.

Anwendbar auf: Willenserklärungen (auch Schweigen), Einwilligungen und sogar geschäftsähnlichen Handlungen

Anfechtung

Merke: Das Gestaltungsrecht ist ein relatives subjektives Recht, durch das einseitig ein neues Recht begründet oder ein bestehendes Rechtsverhältnis geändert oder aufgehoben werden kann.

Die Anfechtung ist ein Gestaltungsrecht.

Typische Gestaltungsrechte sind: Kündigungsrecht, Widerrufsrecht, Anfechtungsrecht, Rücktrittsrecht.

So prüft man Gestaltungsrechte:

1. XYZ – Grund (Keine Spezialtatbestände, nur wenn relevant – sonst Anfechtungsgrund)
2. XYZ – Erklärung (Erklärung selbst und Erklärungsgegner)
3. XYZ – Frist (Frist i.S.d. § 121 BGB oder i.S.d. § 124 BGB)
4. Kein XYZ – Ausschluss (meistens durch Individualvereinbarung, aber auch § 144 BGB).

Anfechtung

Voraussetzungen für eine wirksame Anfechtung – das modifizierte Gestaltungsrechtsschema.

1. Anwendbarkeit der Anfechtung

(Nur bei Anlass, Willenserklärung und kein Vorrang des Kaufrechts bei § 119 Abs. 2 BGB)

2. Anfechtungserklärung i.S.d. § 143 BGB

(Erklärung selbst und richtiger Anfechtungsgegner können hier zusammen abgehandelt werden)

3. Vorliegen eines Anfechtungsgrundes

(Irrtümer nach § 119 BGB, Falsche Übermittlung nach § 120 BGB, Täuschung und Drohung nach § 123 BGB)

4. Kein Ausschluss der Anfechtung

(keine Bestätigung (§ 144 BGB – nur prüfen wenn Hinweise im Sachverhalt bestehen)

5. Wahrung der Anfechtungsfrist

(Unterschiedliche Fristen der §§ 121, 124 BGB sollten bekannt sein)

Anfechtung

Anfechtungsgrund (hier spielt die Musik)

Bei § 119 Abs. 1 BGB ist zwischen dem Inhaltsirrtum (§ 119 Abs. 1 1. Alt. BGB) und dem Erklärungsirrtum (§ 119 Abs. 1 2. Alt. BGB) zu unterscheiden, in **beiden Fällen** liegt ein unbewusstes Auseinanderfallen von Wille und Erklärung vor.

Inhaltsirrtum: Ein solcher ist gegeben, wenn der Erklärende das erklärt, was er auch erklären wollte, sich jedoch über die Bedeutung der Erklärung irrt.

Beispiel: A bestellt bei B ein Dutzend Rollen Klopapier, in der Annahme ein Dutzend seien 6 Stück. In Wirklichkeit versteht man unter einem Dutzend jedoch 12 Stück.

Erklärungsirrtum: Das Gewollte und das Gesagte stimmt nicht überein, es wird unbewusst ein falsches Erklärungszeichen gesetzt, da der Erklärende sich verschreibt, vergreift, verspricht, vertippt oder ähnliches.

Beispiel: A will bei B 100 Handbälle bestellen, bleibt bei dem Bestellvorgang am Computer aber versehentlich zu lange auf der 0-Taste und bestellt daher aus Versehen 1000 Handbälle.

Anfechtung

Eigenschaftsirrtum (oft einschlägig)

Nach § 119 Abs. 2 BGB ist eine Anfechtung auch bei einem Irrtum über eine verkehrswesentliche Eigenschaft einer Person oder einer Sache möglich.

Eigenschaft: Eigenschaften sind alle tatsächlichen oder rechtlichen Merkmale, die einer Sache oder Person für gewisse Dauer anhaften und die für ihre Wertschätzung erheblich sind, z.B. Größe, Material, Herkunft, Herstellungs-/Baujahr, Zuverlässigkeit, Vertrauenswürdigkeit, Alter, Sachkunde, Geschlecht, Zahlungsfähigkeit bei Kreditgeschäften.

Nicht als Eigenschaft einer Sache ist jedoch der Preis oder der Wert einer Sache anzusehen, da dieser von äußeren Faktoren bestimmt wird. Schwanger ist auch keine Eigenschaft, ist nicht von Dauer.

Verkehrswesentlich: Verkehrswesentlich ist eine Eigenschaft, wenn sie nach dem Vertrag oder nach der Verkehrsanschauung von Bedeutung ist.

Irrtum: Irrtum ist die konkrete Fehlvorstellung über die Eigenschaften.

Anfechtung

„Übermittlungsirrtum“ – eigentlich Falsche Übermittlung i.S.d. § 120 BGB

§ 120 BGB gibt dem Erklärenden ein Anfechtungsrecht für den Fall, dass eine Erklärung durch einen von ihm eingesetzten Erklärungsboten (nicht Empfangsboten, nicht Vertreter) falsch übermittelt wird.

Beispiel: A beauftragt seinen Sekretär S, bei B 100 Handbälle zu bestellen. S bestellt aber aus Versehen 1000 Handbälle. A kann die Erklärung nach § 120 BGB anfechten.

Beispiel: Der Sekretär S hat sich über A geärgert. Um Sabotage zu üben, bestellt er bewusst 1000 statt wie von A angeordnet 100 Handbälle. A muss die Erklärung nicht anfechten. Er hat stattdessen die Wahl, entweder die 1000 Handbälle zu genehmigen (§ 177 Abs. 1 BGB analog, kommt heute noch) oder S haftet persönlich gemäß § 179 Abs. 1 BGB analog (kommt noch).

Merke: Bei § 120 BGB geht es wirklich nur um die unrichtige Übermittlung.

Anfechtung

Wird jemand arglistig getäuscht und gibt infolgedessen eine Willenserklärung ab, die er bei Kenntnis der wahren Sachlage so nicht abgegeben hätte, so kann er die Erklärung nach § 123 Abs. 1 BGB anfechten.

Täuschung: Täuschung ist jede Einwirkung auf das intellektuelle Vorstellungsbild eines anderen, mit dem Ziel eine Fehlvorstellung über Tatsachen hervorzurufen.

Arglist: Arglistig handelt, wer vorsätzlich handelt. Dabei genügt bedingter Vorsatz. Aber Achtung, diese Angabe reicht in der Klausur/ Prüfung eher nicht, denn: Arglist meint nicht etwa ein besonders böses oder schlimmes Verhalten, sondern vorsätzlich. Der Vorsatz muss sich auf die Kausalität beziehen. Auch dort genügt bedingter Vorsatz, das heißt, es genügt, dass der andere es zumindest für möglich hält, dass seine unrichtige Erklärung für die Willensbildung des anderen Teils von Bedeutung ist.

Beispiel: A verkauft dem B einen Gebrauchtwagen. Dabei hält er es für gut möglich, dass es sich dabei um einen Unfallwagen handelt, was er dem B aber verschweigt. B kann den Kaufvertrag nach § 123 Abs. 1 BGB anfechten, da A ihn arglistig getäuscht hat. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer von sich aus über alle wesentlichen Eigenschaften der Kaufsache zu unterrichten.

Anfechtung

Beispiel: A verkauft dem B einen Gebrauchtwagen. Dabei hält er es für gut möglich, dass es sich dabei um einen Unfallwagen handelt, was er dem B aber verschweigt. B kann den Kaufvertrag nach § 123 Abs. 1 BGB anfechten, da A ihn arglistig getäuscht hat. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer von sich aus über alle wesentlichen Eigenschaften der Kaufsache zu unterrichten.

Eine Verwirklichung durch Unterlassen nur bei Pflicht zum Tätigwerden! Diese muss in der Klausur, Hausarbeit, Prüfung hergeleitet werden. Das wird später im Deliktsrecht – bei uns im Zusammenhang mit § 823 Abs. 1 BGB noch wichtig.

Anfechtung

Wird jemand bei der Abgabe der Willenserklärung widerrechtlich bedroht, so kann auch diese angefochten werden (auch § 123 BGB).

Drohung: Als Drohung bezeichnet man das ausdrückliche oder konkludente Inaussichtstellen eines Übels, auf dessen Eintritt der Drohende Einfluss zu haben vorgibt.

Widerrechtlich: Widerrechtlich ist die Drohung, wenn Zweck und Mittel außer Relation zueinander stehen.

Beispiel: F, die eine Affäre mit ihrem Chef C hat, nötigt diesen zu einer Gehaltserhöhung, mit der Drohung sonst zu der Frau des C zu gehen und dieser alles zu erzählen.

Achtung: Bei der Anfechtung nach § 123 BGB gelten besondere Fristen, vgl. § 124 BGB – man hat länger Zeit „es sich zu überlegen“.

Anfechtung

Motivirrtum

Der bloße Motivirrtum ist immer unbeachtlich und **berechtigt nicht zur Anfechtung**, er stellt keinen tauglichen Anfechtungsgrund dar und sollte in der Prüfungssituation wohlüberlegt vom Inhalts- und Eigenschaftsirrtum abgegrenzt werden.

Beispiel: V bestellt für die Hochzeitsfeier seiner Tochter T eine Hochzeitstorte. Kurz vor dem Fest platzt die Hochzeit. Hier hat V kein Anfechtungsrecht, da die Hochzeit der T lediglich das Motiv für die Bestellung war, nicht aber bei Abgabe der Willenserklärung ein Irrtum über den Inhalt der Erklärung vorlag, sich jemand versprochen hätte oder über eine verkehrswesentliche Eigenschaft geirrt hätte. V trägt für diesen Fall selbst das Verwendungsrisiko der Torte und wird sie abnehmen & bezahlen müssen.

Wirkung der Anfechtung

§ 142 Wirkung der Anfechtung

- (1) Wird ein anfechtbares Rechtsgeschäft angefochten, so ist es als von Anfang an nichtig anzusehen.
- (2) Wer die Anfechtbarkeit kannte oder kennen musste, wird, wenn die Anfechtung erfolgt, so behandelt, wie wenn er die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts gekannt hätte oder hätte kennen müssen.

ex tunc: Die Wirkung ab einem bestimmten früheren Zeitpunkt und bedeutet „von Anfang an“. Wirkung ex tunc entfaltet z. B. die Anfechtung eines Rechtsgeschäfts nach § 142 Abs. 1 BGB. (lat. seitdem).

ex nunc: Zeitpunkt der Wirkung ab Inkrafttreten einer Bestimmung oder Vereinbarung oder Wirksamwerden der Erklärung - in der Regel wirkt jede Rechtshandlung ex nunc. (lat. von nun an).

Rechtsfolgendeite der Anfechtung

§ 122 Schadensersatzpflicht des Anfechtenden

- (1) Ist eine Willenserklärung nach § 118 nichtig oder auf Grund der §§ 119, 120 angefochten, so hat der Erklärende, wenn die Erklärung einem anderen gegenüber abzugeben war, diesem, andernfalls jedem Dritten den Schaden zu ersetzen, den der andere oder der Dritte dadurch erleidet, dass er auf die Gültigkeit der Erklärung vertraut, jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus, welches der andere oder der Dritte an der Gültigkeit der Erklärung hat.
- (2) Die Schadensersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Beschädigte den Grund der Nichtigkeit oder der Anfechtbarkeit kannte oder infolge von Fahrlässigkeit nicht kannte (kennen musste).

Achtung: Wegen der Schutzwürdigkeit des Anfechtungsgegners nur bei Anfechtung nach §§ 119, 120 BGB, nicht bei Anfechtung nach § 123 BGB!



Übungsfall

Professor Dr. Tim Brockmann

Anfechtung - Übungsfall

Mia bestellt beim Hotel des Hoteliers Heinz in Heiligenhafen ein Zimmer für 226,00 Euro pro Übernachtung. H stimmt der Buchung am Telefon freudig zu und hat keine Einwände. Infolge eines Versprechers bestellt sie nicht, wie beabsichtigt, für den 12. - 15. Oktober, sondern für den 12. - 15. September.

Als Mia am 13. September nicht erscheint, fragt Heinz telefonisch nach. Der Irrtum stellt sich heraus, und Mia ficht ihre Bestellung an. Heinz verlangt gleichwohl Zahlung von 678,00 Euro. Mia meint, dass das ja wohl nicht sein könne und ist der Auffassung, mit der Anfechtung sei die Sache aus der Welt.

Hat Heinz einen Anspruch auf Zahlung des Übernachtungspreises i.H.v. 678,00 Euro gegen Mia?

Anfechtung - Übungsfall

A. Vertraglicher Zahlungsanspruch

Heinz (H) könnte einen Anspruch auf Zahlung i.H.v. 678,00 Euro aus Vertrag gem. §§ 311 Abs. 1, 241 Abs. 1 BGB gegen Mia (M) haben.

Hinweis: Der Beherbergungsvertrag ist ein gemischter Vertrag, der Elemente aus Miete mit solchen aus Kauf-, Dienst-, Werk- und Verwahrungsvertrag zusammenfasst, wobei der Kern des Rechtsverhältnisses in dem mietvertraglichen Element liegt. Doch ist eine Qualifikation des Vertragstyps hier entbehrlich, da es einen *numerus clausus* der Vertragsrechte nicht gibt!

Anfechtung - Übungsfall

I. Anspruch entstanden

Der Anspruch auf Zahlung von 678,00 Euro müsste zunächst entstanden sein. Hierfür ist ein wirksamer Vertragsschluss erforderlich.

1. Vertragsschluss

Erforderlich ist eine vertragliche Einigung, die zwei sich entsprechende Willenserklärungen voraus setzt, das Angebot und die Annahme (§§ 145ff. BGB).

a. Angebot

Zunächst müsste M ein Angebot abgegeben haben. Hierzu müsste M einem anderen den Vertragsschluss so angetragen haben, dass das Zustandekommen des Vertrages nur noch von dessen Zustimmung abhängt; maßgeblich ist der Verständnishorizont eines objektiven Empfängers, §§ 133, 157 BGB. Demnach durfte H die telefonisch abgegebene Erklärung der M so verstehen, dass dieser ein Zimmer zu 226 Euro/Nacht vom 12. - 15. September buchen und sich insoweit rechtlich binden wollte. Dieser Erklärung musste H nur noch zustimmen, um den Vertragsschluss zu bewirken. Ein Angebot der M liegt vor.

Sie wissen ja noch, wie Erklärungen abgegeben werden und zugehen, richtig?

Anfechtung - Übungsfall

b. Annahme des H

Weiterhin müsste H das Angebot angenommen haben. Annahme bezeichnet die einseitig empfangsbedürftige Willenserklärung, die das unbedingte Einverständnis mit dem angetragenen Vertragsschluss zu verstehen gibt. H hat am Telefon der Buchung ohne Einwände zugestimmt und damit dem angetragenen Vertragsschluss zugestimmt. H hat das Angebot der M auch angenommen.

c. Zwischenergebnis

Demnach ist eine Einigung zwischen den Parteien über 678,00 Euro zustande gekommen, ein Vertrag ist zu Stande gekommen.

Hinweis: Wegen der ex tunc Fiktion des § 142 Abs. 1 BGB ist es ebenso vertretbar, die Anfechtung als rechtshindernde Einwendung bei „Anspruch untergegangen“ zu prüfen.

Anfechtung - Übungsfall

2. Anfechtung

Der Anspruch könnte nach § 142 Abs. 1 BGB nicht bestehen, wenn eine der Willenserklärungen als von Anfang an nichtig anzusehen sein könnte. Dieses ist der Fall, wenn M ihre Willenserklärung wirksam gem. §§ 119ff. BGB angefochten hätte. Erforderlich dazu sind ein Anfechtungsgrund und eine dem Gegner fristgerecht zugegangene Anfechtungserklärung, §§ 143, 121 BGB.

a. Anfechtungsgrund, § 119 Abs. 1 Var. 2 BGB

Ein Anfechtungsgrund könnte sich aus § 119 Abs. 1 Var. 2 BGB (sog. Erklärungsirrtum) ergeben. Ein Erklärungsirrtum liegt vor, wenn das subjektiv Gewollte und das objektiv Erklärte deshalb auseinanderfallen, weil sich der Erklärende eines unbewusst gesetzten falschen Erklärungszeichens bedient. M hat infolge eines Versprechers nicht wie beabsichtigt ein Zimmer im Oktober gebucht, sondern für den 12. - 15. September. Sie hat sich folglich eines falschen Erklärungszeichens bedient. Ein Anfechtungsgrund nach § 119 Abs. 1 Var. 2 BGB ist daher gegeben.

Anfechtung - Übungsfall

b. Anfechtungserklärungsgegner

M müsste die Anfechtung zudem wirksam erklärt haben. Dies setzt voraus, dass die Erklärung nach § 143 BGB gegenüber dem richtigen Anfechtungsgegner erfolgt. Anfechtungsgegner ist bei einem Vertrag der andere Teil des Schuldverhältnisses. Hier ist H war potenzieller Vertragspartner und damit anderer Teil des Schuldverhältnisses. Ihm gegenüber hat M die Anfechtung auch erklärt. Mithin hat M gegenüber dem richtigen Anfechtungsgegner i.S.d. § 143 Abs. 2 BGB erklärt.

c. Anfechtungsfrist

Weiterhin müsste M die Anfechtungsfrist i.S.d. § 121 BGB gewahrt haben. Die Anfechtung muss in den Fällen der §§ 119, 120 BGB ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) erfolgen, nachdem der Anfechtungsberechtigte von dem Anfechtungsgrund Kenntnis erlangt hat. Die einem Abwesenden gegenüber erfolgte Anfechtung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn die Anfechtungserklärung unverzüglich abgesendet worden ist. Nachdem M von der Septemberbuchung und mithin von ihrem Irrtum Kenntnis erlangte, erklärte sie umgehend, also ohne schuldhaftes Zögern und damit unverzüglich i.S. von § 121 BGB, die Anfechtung. Mithin ist die Anfechtungsfrist gewahrt.

Anfechtung - Übungsfall

d. Zwischenergebnis

Die Willenserklärung der M ist nichtig. Das Rechtsgeschäft ist mithin gem. § 142 Abs. 1 BGB als von Anfang an nichtig anzusehen.

II. Ergebnis

H hat keinen Anspruch auf Zahlung von 678,00 Euro aus Vertrag gem. §§ 311 Abs. 1, 241 Abs. 1 BGB gegen M.

Nota bene

B. Schadensersatzanspruch aus § 122 Abs. 1 BGB

H könnte ein Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 678,00 Euro aus § 122 Abs. 1 BGB gegen M zustehen.

I. Ersatzberechtigter i.S.d. § 122 Abs. 1 BGB

H müsste Ersatzberechtigter i.S.d. § 122 Abs. 1 BGB sein. Ersatzberechtigt ist bei empfangsbedürftigen Willenserklärungen der Erklärungsgegner. M hat die Buchung gegenüber H angefochten, H ist vorliegend Anfechtungsgegner und Ersatzberechtigter im Sinne des § 122 Abs. 1 BGB.

Anfechtung - Übungsfall

II. Schaden

Dem Ersatzberechtigten müsste ein nach § 122 Abs. 1 BGB ersatzfähiger Schaden in Höhe von 678,00 Euro entstanden sein. Bei einem Schaden handelt es sich grds. um eine unfreiwillige Vermögenseinbuße. Ersatzfähig ist nach § 122 Abs. 1 BGB der Vertrauensschaden, d.h. die Vermögenseinbußen, die dadurch entstanden sind, dass der Erklärungsgegner auf die Gültigkeit der Erklärung vertraut hat. Mangels entgegenstehender Anhaltspunkte ist nicht davon auszugehen, dass H wegen der Reservierung des Zimmers durch M einen anderen Gast hatte abweisen müssen oder andere Dispositionen treffen musste. Ein Schaden liegt nicht vor.

III. Ergebnis

H hat keinen Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 678,00 Euro gemäß § 122 Abs. 1 BGB gegen M.

Anfechtung – was Sie wissen sollten

Rückabwicklung nach Anfechtung?

Nach der relevantesten Anspruchsgrundlage, § 812 Abs. 1. S. 1 1. Var BGB

1. Der Anspruchsgegner hat etwas erlangt
2. Dieses etwas ist durch Leistung des Anspruchstellers an den Anspruchsgegner erlangt worden
3. Dieses ist ohne Rechtsgrund erlangt worden.
4. Rechtsfolge: „...ist ihm zur Herausgabe verpflichtet.“

Mitdenken für Sie: Würde sich etwas ändern, wenn man die Anfechtung im Anspruchsuntergang prüft und nicht in der Anspruchsentstehung?



Übungsfall

Professor Dr. Tim Brockmann

Stellvertretung

Stellvertretung ermöglicht es, Willenserklärungen für und gegen andere wirken zu lassen. Unter einer zivilrechtlichen Stellvertretung versteht man das rechtsgeschäftliche Handeln eines Vertreters für einen anderen, den Vertretenen. Die Stellvertretung ist im BGB in den §§ 164 bis 181 BGB geregelt.

Eine wirksame Stellvertretung ermöglicht die Zurechnung von vorhandenen Willenserklärungen, eine unwirksame Stellvertretung wird – beim Mangel an Vertretungsmacht – nach § 179 BGB mit der Haftung des Vertreters einhergehen.

Es gibt unterschiedliche Arten der Stellvertretung, sie kann in **rechtsgeschäftliche**, **gesetzliche** und **organschaftliche** Vertretung unterteilt werden.

Arten der Stellvertretung

- Stellvertretung aus Rechtsgeschäft
 - §§ 164ff. BGB (insbesondere § 167 BGB Vollmacht) und
 - §§ 48ff. HGB ist abzugrenzen von
- gesetzlicher Vertretung
 - §§ 1629 BGB (Eltern für ihre Kinder)
 - §§ 1793 BGB (Vormundschaft)
 - §§ 1902 BGB (Betreuung) und
- organschaftlicher Vertretung
 - § 26 Abs. 2 BGB (eingetragener Verein)
 - § 79 Abs. 1 AktG
 - § 35 Abs. 1 GmbHG

Vorschriften wiederholen:

§§ 164 bis 179 BGB

Prüfung der Stellvertretung

I. Zulässigkeit	Selten zu prüfen (Heiraten, Testament errichten, manchmal: § 181 BGB)
II. Eigene Willenserklärung	Immer prüfen (Abgrenzung zur Botenschaft)
III. In fremdem Namen	Immer prüfen (Offenkundigkeitsprinzip)
IV. Mit Vertretungsmacht	Immer prüfen (viele Varianten; gesetzl. und rechtsg. Vertretungsmacht)

Im Wesentlichen: Möchte jemand stellvertretend eine Willenserklärung abgeben, muss er das dürfen, Entscheidungsspielraum haben und damit offen umgehen.

Soweit der Vertreter eine eigene Entscheidung hinsichtlich des Erklärungsinhaltes treffen kann, die über die bloße Art und Weise oder Stilistik der Erklärung hinausgeht.

**Eigene
Willenserklärung**

Der Vertreter muss gem. § 164 Abs. 1 BGB bei seinem Handeln offenlegen, dass er als Stellvertreter eines anderen handelt, sog. Offenkundigkeitsprinzip.

In fremden Namen

Berechtigung, Willenserklärungen wirksam für einen anderen abgeben zu können. Ergibt sich entweder aus dem Gesetz (oder aus Rechtsgeschäft (z.B. Vollmacht, § 166 Abs. 2 BGB)).

Mit Vertretungsmacht

Exkurs: „Muss ich das immer prüfen?!“

Muss ich Dinge immer prüfen? Keine allgemeingültige Aussage möglich, Schwerpunktsetzung ist Teil der Aufgabenstellung. Eine Orientierung können die nachfolgenden Formulierungen geben – sie unterscheiden bewusst nicht zwischen *immer* und *nie*.

Die Tiefe der „Prüfung“ ist ebenfalls ein eigenes Thema...!

Bei Anlass.

„Zulässigkeit der...“

„Volle Geschäftsfähigkeit des...“

„Deliktsfähigkeit von...“

„Möglichkeiten, die Abweichungen vom
Regelprüfungsablauf erlauben... „außer...“

Der Mangel lag nicht bei Gefahrübergang vor, außer... → § 477 BGB

Die Willenserklärung ist nicht wirksam, außer... → § 110 BGB

Die Anfechtung ist wirksam, außer... → § 144 BGB

Immer.

Anspruchsbegründende Tatbestandsmerkmale
Rechtsfolgen

Zauberwort:

Bei Anlass

Stellvertretung: Eigene Willenserklärung

Warum ist das überhaupt wichtig?

Abgrenzung Botenschaft zu Stellvertretung, denn die Botschaft hat eigene Regeln und eigene Rechtsfolgen!

Botenschaft: Bote überbringt eine bereits abgegebene fremde Willenserklärung

Stellvertretung: Stellvertreter gibt eine eigene Willenserklärung ab

Abgrenzungskriterium: Unterliegt der Inhalt der Erklärung dem Willen des Handelnden (Entscheidungsspielraum), dann liegt Stellvertretung vor, auch ohne großen Entscheidungsspielraum es gibt eben auch den sog. Stellvertreter mit gebundener Marschroute.

Hausaufgabe:

Welche Unterschiede zwischen Bote und Stellvertreter bestehen?
Wo und warum wirkt sich die Unterscheidung also wirklich aus?

Stellvertretung: Eigene Willenserklärung

Die Frage, ob eine Mittelsperson eine fremde Willenserklärung übermittelt (dann Bote) oder eine eigene Willenserklärung abgegeben hat (dann Vertreter), ist nach herrschender Auffassung aus Gründen des Verkehrsschutzes im Wege der Auslegung (§§ 133, 157 BGB) danach zu beantworten, wie das Auftreten der Mittelsperson im Außenverhältnis verständigerweise zu beurteilen ist, also aus der **Sicht des Erklärungsempfängers**.

Vereinfacht lässt sich sagen, dass der Vertreter über das „Ob“ und „Wie“ des Rechtsgeschäfts **entscheidet**, während der Bote vorformulierte Erklärungen „nur“ **wiedergibt**.

Stellvertretung: Eigene Willenserklärung

	Stellvertreter	Bote
Geschäftsfähigkeit	Mind. beschränkt geschäftsfähig	Kann auch geschäftsunfähig sein
Willensmängel	Anfechtungsrecht des Vertretenen gem. § 119 BGB, Willensmangel in der Person des Vertreters vorliegt (§ 166 Abs. 1 BGB)	Anfechtungsrecht des Vertretenen gem. § 120 BGB (Übermittlungsfehler)
Zugang	Zugang beim Vertreter = Zugang beim Vertretenen (argumentiert aus § 164 Abs. 3 BGB)	Bote ist nur „Briefkasten“; Zugang beim Vertretenen erst dann, wenn unter normalen Umständen übermittelt

Stellvertretung: Offenkundigkeit

Der Vertreter muss im Namen des Vertretenen handeln (vgl. § 164 Abs. 1 S. 2 BGB), dies muss zweifelsfrei aus den Umständen oder explizit erkennbar sein.

Warum? Jeder muss sich den Vertragspartner aussuchen können.

Immer? Teleologische Reduktion des Offenkundigkeitsprinzips bei einem sogenannten *Geschäft für den, den es angeht*. Hierbei ist die Angabe des Namens nicht notwendig, da der Empfänger nicht schutzwürdig erscheint und der Name des Vertretenen für ihn **nicht** von Bedeutung ist (bei sog. Auswahlverzichtssituationen).

Achtung: Bargeschäfte des täglichen Lebens sind terminologisch eher § 105a BGB.

Stellvertretung: Mit Vertretungsmacht

Vertretungsmacht: Nach § 164 Absatz 1 BGB wird eine Willenserklärung im Namen des Vertretenen abgegeben, die der Vertreter innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht auch abgeben darf. Diese Willenserklärung wirkt unmittelbar für und gegen den Vertretenen. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Erklärung ausdrücklich im Namen des Vertretenen erfolgt oder ob die Umstände ergeben, dass sie in dessen Namen erfolgen soll.

Stellvertretung: Mit Vertretungsmacht

Durch Rechtsgeschäft

- Vollmacht (§ 167 BGB)
 - innen / außen (Erklärung gegenüber Vertreter oder Vertragspartner)
 - Spezial- / Gattungs- / Generalvollmacht
- Prokura (§§ 48ff. HGB)
- Handlungsvollmacht (§ 54 HGB)

Sonderfälle: Kraft Rechtsscheins

- Ladenangestellte (§ 56 HGB)
- Anscheinsvollmacht
- Duldungsvollmacht

Stellvertretung: Rechtsfolgen der Stellvertretung

Ist eine Vertretung wirksam, wirkt das geschlossene Geschäft unmittelbar für und gegen den Vertretenen. **Die Rechtsfolgen der rechtsgeschäftlichen Handlung treffen also nicht den Vertreter, sondern ausschließlich den Geschäftsherrn.**

Interessanter sind die Rechtsfolgen der missglückten Stellvertretung, also der *Vertretung ohne Vertretungsmacht*, dem Handeln des sogenannten *falsus procurator*.

Stellvertretung: Rechtsfolgen der Stellvertretung

Haftung des Vertreters **ohne Vertretungsmacht** dann, wenn der Vertreter keine Vertretungsmacht für seine Willenserklärung hatte. Zwei Fälle unterscheiden, einerseits das vertreterseitige Kennen des Vertretungsmangels und andererseits das vertreterseitige Nichtkennen des Vertretungsmangels.

Fall 1:

Vertreter **kannte** den Mangel der Vertretungsmacht, dann findet § 179 Abs. 1 BGB Vertreter ist zu Erfüllung / Schadensersatz verpflichtet, es sei denn, der eigentl. Vertretene beendet schwebende Unwirksamkeit durch Genehmigung.

Stellvertretung: Rechtsfolgen der Stellvertretung

Haftung des Vertreters **ohne Vertretungsmacht** dann, wenn der Vertreter keine Vertretungsmacht für seine Willenserklärung hatte. Zwei Fälle unterscheiden, einerseits das vertreterseitige Kennen des Vertretungsmangels und andererseits das vertreterseitige Nichtkennen des Vertretungsmangels.

Fall 2:

Vertreter hatte **keine Kenntnis** des Mangels der Vertretungsmacht, dann findet § 179 Abs. 2 BGB Anwendung, Vertreter muss Vertrauensschaden ersetzen.

Stellvertretung: Rechtsfolgen der Stellvertretung

Haftung des Vertreters ohne Vertretungsmacht dann, wenn der Vertreter keine Vertretungsmacht für seine Willenserklärung hatte. Zwei Fälle unterscheiden können.

Für Prüfung ist es aufgrund dieser Unterscheidung sehr wichtig zu differenzieren zwischen, da sie sehr verschiedene Rechtsfolgen vorgesehen sind nämlich Erfüllung / Schadensersatz auf der einen Seite (I.) & bloßer Ersatz des Vertrauensschadens andererseits (II.).

Bitte **erst** prüfen, ob I. in Betracht kommt, wenn dann Prüfung abgebrochen wird, Prüfung von II.!

Stellvertretung: Rechtsfolgen der Stellvertretung

Dritter kann Erfüllung oder Schadensersatz nach § 179 Abs. 1 BGB verlangen, wenn...

1. Vertragsschluss zwischen Dritten und Vertreter
2. Vertreter handelt ohne Vertretungsmacht
3. keine nachträgliche Genehmigung durch Vertretenen
4. Vertreter kannte den Mangel der Vertretungsmacht (Kennenmüssen reicht hier nicht!)
5. kein Ausschluss des Anspruchs gemäß § 179 Abs. 3 BGB (bitte lesen)

Haftung des Vertreters ohne Vertretungsmacht gemäß § 179 Abs. 2 BGB, wenn...

1. Vertragsschluss zwischen Dritten und Vertreter
2. Vertreter handelt ohne Vertretungsmacht
3. keine nachträgliche Genehmigung durch Vertretenen
4. keine Kenntnis des Mangels der Vertretungsmacht
5. kein Ausschluss des Anspruchs gemäß § 179 Abs. 3 BGB (bitte lesen)



Übungsfall

Professor Dr. Tim Brockmann

Stellvertretung: Übungsfall

Vor ihrer Abreise in einen lange geplanten Urlaub beauftragt Ida (I) ihren bekannten Simon (S), ein Golf GTI, Bj. 1996-2000, für sie zu kaufen, falls S auf geeignete Angebote stoßen sollte – sie schwört ihm ein, die einschlägigen Internetplattformen und die Zeitung genau im Auge zu behalten und mehrmals täglich zu kontrollieren. Der GTI soll höchstens 20.000,00 Euro kosten. Kurz nach der Abreise der I stößt S im Anzeigenteil der Neue Presse - Zeitung tatsächlich auf ein Angebot. Vlad (V), verkauft seinen GTI, Baujahr 1999, zum Preis von 21.000 Euro, dafür ist er auch vollausgestattet, 8-fach bereift und kein Unfallwagen.

S meldet sich bei V und erklärt, den Wagen zu 21.000,00 € für I kaufen zu wollen. V erklärt sich erfreut einverstanden, endlich hat er dann die Anzahlung für seinen lange erhofften BMW, Golf GTIs sind ihm mittlerweile ohnehin nicht aussagekräftig und besonders genug, zusammen.

I kommt aus dem Urlaub wieder und lehnt Zahlung und Abnahme des durch S erworbenen GTI ab, der Wagen ist ihr zu teuer.

Welche Ansprüche hat V gegen I?

Take – Aways: Stellvertretung

- Wann liegt eine eigene Willenserklärung vor?
- Wann ist das Offenkundigkeitsprinzip gewahrt?
- Was ist ein Insichgeschäft?
- Was genau bezeichnet den Unterschied zwischen Innen- und Außenvollmacht?
- Bei welchen Rechtsgeschäften ist die Stellvertretung regelmäßig nicht zulässig?
- Warum müssen wir Stellvertreter von Boten unterscheiden können?
- Hinsichtlich welches Prüfungspunktes wird im § 179 BGB die Haftung des Vertreters unterschieden?